

E-Control Austria
Herrn Mag. Bernhard Painz
Leiter Abteilung Gas
Rudolfsplatz 13a
A - 1010 Wien

per eMail: marktregeln@e-control.at

Wien, am 28 November 2013

**Betrifft: Entwurf der 3. Novelle 2013 zur Gas-Marktmodell-Verordnung 2012
Stellungnahme Industriellenvereinigung**

Sehr geehrter Herr Mag. Painz!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Gelegenheit im Rahmen der des Konsultationsprozesses zum Entwurf der 3. Novelle 2013 zur Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 eine Stellungnahme abgeben zu können, die wir Ihnen nachstehend übersenden.

Eingangs möchten wir anmerken, dass im Zuge des kurzfristigen Konsultationsprozesses nicht im Detail evaluiert werden konnte, welchen direkten Einfluss ab der angesprochen Gültigkeit mit 1.1.2014 die zur Stellungnahme im Entwurf offen gelegte Fristverkürzung unmittelbar hat. Diese Problematik erscheint uns deswegen erwähnenswert, da in den Erläuterungen zu lesen ist, dass für die Festsetzung der Umlage ab Jänner bereits ein dreimonatiger Zeitraum zur Anwendung kommen soll. Nach unserem Kenntnisstand wurde allerdings die Regelernergieumlage mit Wirksamkeit 01.10.2013 für die nächsten sechs Monate, beispielsweise von der Austrian Gas Clearing & Settlement (AGCS), also dem Bilanzgruppenkoordinator (BKO) für das Verteilergesamt Ost im Rahmen der Aufgabenerfüllung bereits festgesetzt. Wechselseitige Beeinflussungen bzw. Unklarheiten im Sinne des Gültigkeitsbereiches bzw. der Fristen sind nach unserer Einschätzung daher potentiell gegeben.

Ganz generell fällt den Bilanzgruppenkoordinatoren (BKO) eine wichtige Rolle im Rahmen von Fristigkeiten bzw. Zeiträumen in der Aufgabenerfüllung zu. Im Sinne der Bewirtschaftung des Umlagekontos sollten aber im Zuge der oftmaligen Novellierungen auch weitere Instrumentarien zur Verbesserung der Transparenz an sich implementiert werden.

Weiters änderten sich mit 1. Oktober 2013 die Einstufungskriterien in die Tagesbilanzierung (Änderung der GMMO-VO durch die E-Control) sowie die Festsetzung der Regelenergieumlage durch den BKO, bspw. der AGCS. Diese Maßnahmen ergeben zwar positive Effekte auf dem Umlagekonto allerdings wären diese Effekte unserer Einschätzung nach auch in der Gesamtheit durch eine systemische Umstellung seitens der E-Control erreicht worden.

Die Fristverkürzung an sich ist im Sinne der potentiellen Erhöhung der Transparenz und Flexibilisierung durch die Möglichkeit des Eingriffs bei gewichtigen Veränderungen mit deutlicher Beeinflussung des Umlagenkontos einerseits positiv und andererseits durch potentiell höhere Planungsunsicherheiten aus Kundensicht eher negativ zu bewerten. Die Regelenergieumlage sollte nach Möglichkeit auf Jahresbasis geplant und nur gegebenenfalls adaptiert werden. Diese Ausgestaltungsform ist allerdings potentiell schwer erreichbar.

Im Fazit kann festgehalten werden, dass die Möglichkeit in Hinkunft die Umlage der Bilanzgruppenkoordinatoren quartalsweise anzupassen, um Schwankungen in beide Richtungen auszugleichen, begrüßt wird. Dies gilt aber nur insofern, als dass angenommen wird, die generelle Planungssicherheit durch Ausnutzung der Dämpfungseffekte der kürzeren Phasen – keine großen Sprünge nach oben oder unten – und die Optimierung von durch die BKO zu etablierenden Prognoseverfahren erhöht wird. Auch sollten es den BKO nun möglich sein auch Preisentwicklungen nach unten zeitnaher weiterzugeben.

Die Industriellenvereinigung dankt abschließend für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit besten Grüßen

Ing. Mag. Peter Koren eh
Vize-Generalsekretär

DI Dr. Michael Fuchs, MBA eh